



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Linz
Der Präsident

Jv 25 - 2/95

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

A-4010 Linz, Fadingerstraße 2
Briefanschrift:
A- 4010 Linz, Postfach 261

Telefon: 0732/7601 - 0*
Telex: 022/1391
Telefax: 0732/7601 - 2930

Sachbearbeiter:
Durchwahl:

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Suchtgiftgesetz 1951
- Begutachtungsverfahren

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	1 -GE/19.95
Datum:	17. JAN. 1995
Verteilt	19. Jan. 1995

Bezug: 21.551/32-II/D/14/94 vom 21. Dezember 1994
des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz

J. Samruggen

In der Anlage wird eine Stellungnahme des Richters des Landesgerichtes Linz Dr. Klaus Peter Bittmann in 25-facher Ausfertigung zum Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951, übermittelt.

Linz, am 13. Jänner 1995

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Linz

An das

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystr.2
1031 WIEN

GZ 21.551/32-II/D/14/94

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951;
allgemeines Begutachtungsverfahren

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird folgende Stellungnahme
erstattet:

Die Zielsetzungen der Novelle werden insgesamt befürwortet. Insbesondere
dient die neue Verordnungsermächtigung im § 12 Abs.5 SGG der Rechtssicherheit.
Im einzelnen wird jedoch zu folgenden Punkten der Novelle Stellung genommen:

Zu Ziffer 16) (§ 16 Abs.2 Z 1 SGG):

Die Textierung entspricht der bisherigen Gesetzeslage. In der Praxis hat
sich jedoch gezeigt, daß die Qualifikation, die dann gegeben sein soll, wenn an ei-
nen Minderjährigen Suchtgift weitergegeben wird, insbesondere dort zu Härtefällen
führt, wo mehrere Jugendliche miteinander Haschisch rauchen und dabei den "Joint
kreisen lassen" und dabei zufällig ein Minderjähriger dabei ist, der zwei Jahre jün-
ger ist als der älteste Teilnehmer. In diesem Fall wird nämlich häufig das Verfahren
gegen die meisten Beteiligten nach § 17 SGG eingestellt, der älteste Teilnehmer,
der vielleicht erst 19 1/2 Jahre alt ist, wird jedoch beim Einzelrichter des Landesge-
richtes verfolgt. Vorgeschlagen wird daher, diese Qualifikation überhaupt fallen zu
lassen.

Zu Ziffer 17) (§ 16 a SGG):

Die Regelung des § 16a Abs.2 und 3 SGG erscheint zu kompliziert. In der
Praxis zeigt sich ja, daß der Verfall des Erlöses nur dann praktisch vollzogen wer-
den kann, wenn ein entsprechender Geldbetrag bereits beschlagnahmt werden

konnte. Es ist auch nicht einzusehen, warum in diesem Fall eine andere Regelung als jene des § 12 Abs.6 SGG gewählt werden soll. Es wird daher vorgeschlagen im § 16a Abs.2 SGG eine analoge Regelung zum § 12 Abs.6 SGG zu normieren und stattdessen den § 16a Abs.3 SGG entfallen zu lassen.

Zu Ziffer 27) (§ 24a SGG):

Bei der illegalen Einfuhr von suchtgifthältigen Arzneimitteln unter Umgehung des Zollverfahrens sollte eine Strafbarkeit nach § 35 FinStrG. auch weiterhin möglich sein, weil es sonst zu dem unerwünschten Ergebnis kommen würde, daß das Schmuggeln von Zigaretten oder Alkohol nach dem FinStrG strafbar ist, hingegen das Schmuggeln von Paracodein oder ähnlichen Produkten nicht mehr strafbar wäre.

Wenn in den erläuternden Bemerkungen die Rede ist von einer Vermeidung einer unerwünschten Doppelbestrafung, so ist darauf hinzuweisen, daß dieses System generell für das gesamte Finanzstrafrecht gilt. Da insbesondere bei Vermögensdelikten immer schon eine Doppelbestrafung möglich ist und tatsächlich erfolgt, z.B. bei Hinterziehung von Umsatzsteuer und nachfolgendem Konkurs Bestrafung nach § 159 StGB und nach § 33 FinStrG..

Vorgeschlagen wird somit die Bestimmung des § 24a SGG ersatzlos zu streichen.

Für den Präsidenten des Landesgerichtes Linz

Dr.Klaus Peter BITTMANN

Richter des Landesgerichtes Linz

